

Minister - Konferenz

tember 1914, betreffend den Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom Jahre 1912 für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina, zur Kenntnis.

Derselbe lautet:

W. Abt. XVI, 14001/14. Wien, am 16 September 1914.

Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom Jahre 1912 für Flüchtlinge aus Galizien und der Bukowina.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 15. September 1914 den folgenden Erlaß anhergerichtet:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 13. September 1914, Dep. XVII, Nr. 1681, der Unterhaltslandes-Kommission in Wien folgendes bekanntgegeben:

Aus Galizien oder der Bukowina nach Wien geflüchteten Angehörigen Mobilisierter ist, falls sie einen von der Unterhalts-Kommission ihres bisherigen Wohnsitzes ausgefertigten Zahlungsbogen beibringen, der darin bezifferte Unterhaltsbeitrag, insoweit er noch nicht bezogen wurde, bei der Finanzlandeskassa in Wien anzuweisen, wovon die Partei unter Übermittlung eines neuen Zahlungsbogens in Kenntnis zu setzen ist. — Der alte Zahlungsbogen ist zurückzubehalten.

Gleichzeitig ist an die politische Landesbehörde für Galizien, beziehungsweise jene für die Bukowina, eine Zuschrift nach Muster Beilage A, ferner an die politische Bezirksbehörde des nunmehrigen Aufenthaltsortes ein Aviso nach Muster Beilage B zu richten.

Falls solche Parteien um einen Vorschuß bitten, sind sie — vor Einleitung der weiteren Amtshandlung — mit dem alten Zahlungsbogen zur Abteilung XI des Wiener Magistrates zu schicken, welche den Vorschuß erfolgen und den Zahlungsbogen samt Vorschußquittung sohin an die p. t. behufs Einbringung des Vorschusses, beziehungsweise weiterer Veranlassung leiten wird.

Mit Flüchtlingen, die einen Zahlungsbogen nicht beibringen, aber einen Anspruch nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, zu haben behaupten, ist das vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. Die Anmeldungen sind im Bureau des Herrn Sektionschefs Ritter v. Morawski, III., Rennweg 1 A, oder in der Abteilung XVI des Wiener Magistrates zu erstatten. Zur Entscheidung ist die Unterhaltslandes-Kommission Wien berufen, welche übrigens in beiden Fällen auch als Evidenzstelle fungiert.

Zur Unterstützung bei der Entgegennahme von Anmeldungen seitens solcher Flüchtlinge wird in den allernächsten Tagen eine beider Sprachen mächtige Hilfskraft von dem dortigen Amte zugewiesen werden.

Die Agenden werden von der Unterhaltslandes-Kommission Wien, Nebenstelle, IX., Türkenstraße 3, besorgt werden, weshalb die bezüglichen Geschäftsstücke direkt dorthin zu leiten sind.

Die magistratischen Bezirksämter sind vom Inhalte dieses Erlasses zu verständigen und entsprechend anzuweisen.“

Z. Pr. Z. 996/M. M. f. Lv. Nr. 1681, XVII, 1914.
Muster Beilage A.
An
die k. k. Statthalterei
Landesregierung
in

Der unten bezeichnete, von der Unterhalts-Bezirks-Kommission in mit dem Zahlungsbogen Nr. zuerkannte Unterhaltsbeitrag wurde über Ansuchen der Partei, die wegen der Kriegereignisse ihr Domizil nach verlegt hat, vom 1914 angefangen bei der k. k. Finanz-Landeskassa in Wien angewiesen. Die p. t. wird ersucht, zu veranlassen, daß dieser Unterhaltsbeitrag bei der bisherigen Zahlstelle ehemöglichst eingestellt werde.

Name	des	
Geburtsjahr	Eingerückten:	
Heimatgemeinde		
Name des Zahlungsempfängers:		
Bisherige Zahlstelle:		
Angewiesener Unterhaltsbeitrag (Summe pro Tag):		

Der alte Zahlungsbogen wurde eingezogen und der Partei sub Nr. ein neuer Zahlungsbogen ausgefolgt.

Die Unterhalts-Landes-Kommission in Wien,
am 1914

Der Vorsitzende:

Z. Pr. Z. 996/M. M. f. Lv. Nr. 1681, XVII, 1914.
Muster Beilage B.

Aviso.

An das mag. Bezirksamt für den Bezirk in Wien.

Der unten bezeichnete, von der Unterhalts-Bezirks-Kommission in mit dem Zahlungsbogen Nr. zuerkannte Unterhaltsbeitrag wurde über Ansuchen der Partei, die wegen der Kriegereignisse ihr Domizil nach verlegt hat, vom 1914 angefangen bei der k. k. Finanz-Landeskassa in Wien angewiesen und daher bei der früheren Zahlstelle eingestellt.

Name	des	
Geburtsjahr	Eingerückten:	
Heimatgemeinde		
Name des Zahlungsempfängers:		
Bisherige Zahlstelle:		
Angewiesener Unterhaltsbeitrag (Summe pro Tag):		

Der alte Zahlungsbogen wurde eingezogen und der Partei sub Nr. ein neuer Zahlungsbogen ausgefolgt.